

03/696

Erlaß betreffend reisekosten- und umzugskostenrechtliche Abfindung der in den Dienst des Saarlandes abgeordneten Beamten eines anderen Dienstherrn und der in den Dienst eines anderen Dienstherrn abgeordneten saarländischen Landesbeamten

Vom 2. Januar 1969

Az.: A I/2 - 2241 - 00

Nach § 17 Abs. 2, § 123 BRRG finden u.a. auf einen Beamten, der zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird, die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften Anwendung. Soweit der aufnehmende Dienstherr das Saarland ist, ergibt sich aus § 32 Abs. 2 SBG das gleiche. Danach gilt

1. für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise, die Gewährung des Trennungsgeldes während der Abordnung und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den neuen Dienstort
 - a) bei Abordnung eines Beamten eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Saarlandes das saarländische Recht,
 - b) bei Abordnung eines saarländischen Landesbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn das Recht dieses Dienstherrn,
2. für die Erstattung der Kosten der Rückreise, die Gewährung von Trennungsgeld bis zum Rückumzug und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für

den Rückumzug aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung

- a) in den Fällen der Nr. 1 Buchstabe a das Recht des anderen Dienstherrn,
- b) in den Fällen der Nr. 1 Buchstabe b das saarländische Recht.

Die Vergütungen unter Nr. 1 werden von dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die Vergütungen unter Nr. 2 von dem Dienstherrn des Beamten gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse der Beamte abgeordnet worden ist, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlaß der Abordnung (Nr. 1) oder ihrer Aufhebung (Nr. 2) gezahlt hat.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Von dieser Regelung werden aus besonderen Gründen allgemein oder im Einzelfall getroffene oder noch zu treffende Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden nicht berührt.

Die unter den Geltungsbereich des Saarländischen Reisekostengesetzes und des Saarländischen Umzugskostengesetzes fallenden anderen Dienstherrn werden im Interesse einer einheitlichen Handhabung gebeten, für ihren Bereich eine entsprechende Regelung zu treffen.

An die obersten Dienstbehörden des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

GMBL. Saar 1969, S. 4

DER MINISTER FÜR KULTUS, UNTERRICHT UND VOLKSBILDUNG

**Erlaß
betreffend die Eingangsstufe an Gymnasien und Realschulen**

Vom 16. Dezember 1968

Az.: V/III - 2 + III - 7 - 2340 -

Mit Beginn des Schuljahres 1968/69 wurden die Klassen 5 und 6 (Sexta und Quinta) an Gymnasien und Realschulen als Eingangsstufe eingerichtet.

Die grundlegenden Bestimmungen enthält die Zeugnis- und Versetzungsordnung für Gymnasien vom 1. Juni 1968, bzw. für Realschulen vom 5. Juli 1968, veröffentlicht im GMBL. Saar S. 134 ff. nebst Berichtigung S. 164 bzw. 210 ff.

Zur Erläuterung ergeht folgender Erlaß:

1. Die Klassen 5 und 6 an Gymnasien und Realschulen bilden als Eingangsstufe eine pädagogische Einheit. Ihre Besonderheit gegenüber den folgenden Klassen der weiterführenden Schule besteht darin, daß die Eingangsstufe unmittelbar an die Arbeitsergebnisse und Arbeitsweise der Grundschule anknüpft, sich organisch von ihr löst und in steigendem Maße zu der der weiterführenden Schule eigentümlichen Arbeitsweise hinführt. Ihre

Besonderheit gegenüber den vorangehenden Klassen der Grundschule besteht darin, daß die Arbeit von Anfang an von dem Bildungsziel der betreffenden weiterführenden Schule bestimmt sein muß. Dabei sollen die in der Grundschule gepflegten und erworbenen Kräfte und Fähigkeiten nutzbar gemacht und im Rahmen der weiterführenden Schule lebendig erhalten und weiterentwickelt werden; es muß daher auch erprobt werden, wieweit bei dem Schüler neue Kräfte und Fähigkeiten, die für die weiterführende Schule unentbehrlich sind, entfaltet werden können.

Für diesen Prozeß ist ein kontinuierlicher, möglicherweise störungsfreier Verlauf über einen längeren Zeitraum hinweg erforderlich; dabei soll sich erweisen, ob und mit dem Übergang getroffene Entscheidungen richtig wa-

2. Den Schülern, die aus der Klasse 5 der Hauptschule in die Eingangsstufe eingetreten sind, darf im Interesse ihrer schulischen Entwicklung nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände eine Wiederholung in der Eingangsstufe gestattet werden (§ 6 Abs. 2 ZuvO).
3. a) Die Lehrer - besonders die Klassenleiter - der Eingangsstufe müssen im Hinblick auf ihre Eignung